

**Verordnung  
über die Festsetzung des Wasserschutzgebiets  
Drakenburg im Landkreis Nienburg (Weser)**

**Vom 10. 7. 2006**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 und des § 49 Abs. 1 und 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der in den Gemarkungen Drakenburg und Holtorf gelegenen Brunnen VI, IX, X und XI des Wasserverbandes „An der Führse“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen I (Fassungsbereiche), die Schutzzone II (engere Schutz-zone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).

(3) Die Grenze des Wasserschutzgebiets und seiner Schutz-zonen ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 1**) dargestellt. Das Wasserschutzgebiet liegt nördlich der Stadt Nienburg auf der rechten Seite der Weser. Die nördliche Begrenzung wird zunächst durch die Ortslage Drakenburg und im weiteren Verlauf Richtung Osten durch die Straße „Schipse“ gebildet. Im Bereich der Straßenkreuzung „Schipse“/„Auf der Heide“ knickt die Grenze nach Süden ab und verläuft bis in den Ortskern von Erichshagen. Hier verschwenkt sie nach Westen bis zur Kreuzung mit dem „Führser Mühlenbach“. In zunächst nördlicher und anschließend westlicher Richtung folgt die Grenze dem Bachverlauf, um an der Kreuzung mit der DB-Strecke Hannover-Bremen in nord-westlicher Richtung auf die „Worthstraße“ zuzulaufen und dieser dann bis zum Ausgangspunkt zu folgen. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus der Übersichtskarte\*) im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) Die Karten können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfol-gend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Nienburg (Weser)  
Schlossplatz  
31582 Nienburg,  
Stadt Nienburg (Weser)  
Marktplatz 1  
31582 Nienburg,  
Samtgemeinde Heemsen  
Wilhelmstraße 4  
31627 Rohrsen.

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Hand-lungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewin-nungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wasser-gewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte ver-boten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutz-zonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 2** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

\*) Hier nicht abgedruckt

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Nummern 13 und 8.2, letztere hinsichtlich der mineralischen Herbstdüngung zu Wintergetreide, der Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 gelten nicht für Flächen, für die eine Koopera-tionsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezug-nahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustim-mung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.

(2) Kooperationsvereinbarung i. S. des Absatzes 1 ist eine Vereinbarung zwischen einer oder mehreren Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern und der in dem durch diese Verordnung geschützten Gebiet wasserfördern-den Person oder der zuständigen Wasserbehörde. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu optimieren.

(3) Wird von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirt-schafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde zur Koopera-tionsvereinbarung in Bezug auf diese Bewirtschafterin oder diesen Bewirtschafter als erloschen. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

§ 4

(1) Die gemäß § 2 Abs. 4 beschränkt zulässigen Hand-lungen dürfen nur mit Genehmigung vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Ver-ordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt

und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 und die Zulassung von Befreiungen vom Verbot nach Absatz 2 entscheidet der Landkreis Nienburg (Weser) als zuständige Wasserbehörde.

§ 5

Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 6

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nut-zungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grund-stücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grund-stücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner gemäß § 49 Abs. 2 NWG Maßnahmen zu dulden, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen und des Grundwassers erforderlich sind (z. B. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen, Entnahme von Bodenproben, Aufstellung von Hinweisschildern u. Ä.).

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe i. S. des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen für durchgeführte Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen ersetzt werden.

(6) Form und Inhalt der Aufzeichnungen nach den Absätzen 3 bis 5, sowie ggf. weitergehende Aufzeichnungspflichten, legt die zuständige Wasserbehörde fest. Die Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen. Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

#### § 7

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür eine Entschädigung nach § 51 NWG zu leisten.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

#### § 8

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 190 Abs. 3 NWG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet.

#### § 9

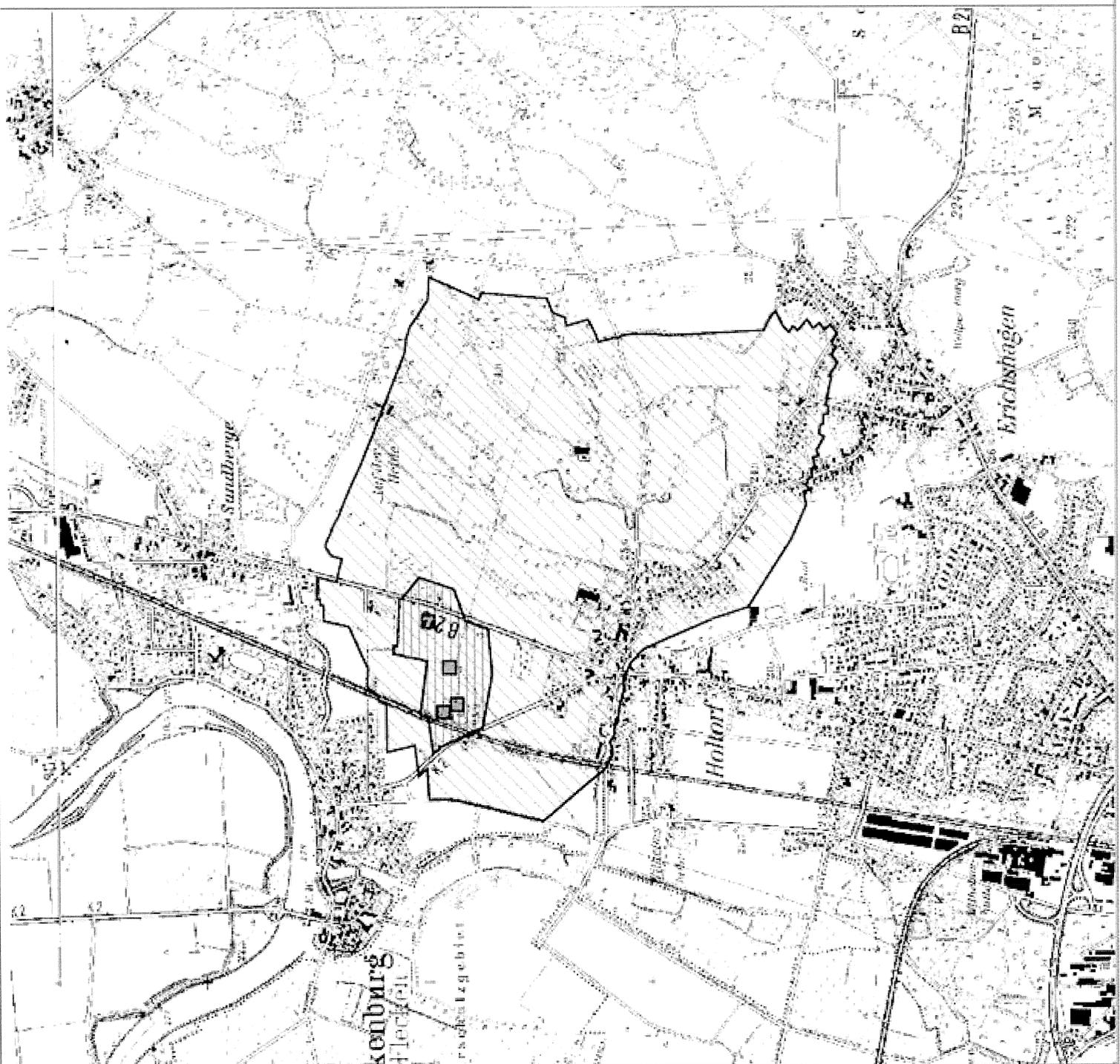
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 10. 7. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 679



Zeichenerklärung:

- Schutzzone I
- ▨ Schutzzone II
- ▧ Schutzzone III

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 - Betriebsstelle Süntze -

**Verordnung zur Festsetzung des  
Wasserschutzgebietes Drakenburg  
im Landkreis Nienburg**  
Vom 10. 7. 2006

**Übersichtskarte**  
Anlage 1 ( zu § 1 Abs.3 )

 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Süntze -		Datum: 06.2006	Ursachort: Prante
gsz. Prante		Bearbeitung 06.2006	Feldmann
Maßstab 1:25000		Anlage :	

**Anlage 2**

(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
<b>Abwasser</b>			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken von Abwasser	V	V
1.2	Untergrundverrieselung oder Versickern von Abwasser; ausgenommen von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtes Abwasser.	V	V
1.3	Untergrundverrieselung oder Versickern von nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtem Abwasser		
1.3.1	im Bereich von Einzelbebauungen	V	G
1.3.2	im Bereich von Siedlungen	V	V
	Eine Genehmigung nach den Nrn. 1.3.1 und 1.3.2 wird auch durch eine Satzung nach § 149 Abs. 4–6 NWG ausgefüllt, die bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und insoweit der Verordnung entspricht.		
1.4	Untergrundverrieselung oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen	G	G
1.5	Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	G
2.	Abwasserleitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG.	V	G
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen		
4.1	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben; ausgenommen sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen.	V	V
4.2	Bau von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen	V	G
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V
<b>Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau</b>			
6.	Aufbringen von Klärschlamm		
6.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
6.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen		
6.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von 30 v. H. und mehr in der Zeit		
6.2.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V
6.2.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G
6.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von weniger als 30 v. H. in der Zeit		
6.2.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31. 1.	V	V
6.2.2.2	vom 1. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G
6.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V
7.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot		
7.1	auf Grünland in der Zeit		
7.1.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V
7.1.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V	—
7.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit		
7.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. 2. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die in den Nrn. 6, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha ausgebracht werden.	V	V
7.2.2	vom 16. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—
7.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
8.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger		
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. 2. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die in den Nrn. 6, 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha ausgebracht werden.	V	V
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
9.	Aufbringen von Stallmist		
9.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
9.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 12.; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die in den Nrn. 6, 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	V	V
9.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
10.	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen		
10.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
10.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V
10.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
11.	Nutzungsänderungen		
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V	G
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V	G
11.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
11.5	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung	V	G
11.6	Kahlschlag von Wald; ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung sowie Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen, wenn der Kahlschlag zur Vermeidung weiterer Schäden aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist. Kahlschläge in geschädigten Beständen sind der Unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Beratungsförstamt zuvor anzuzeigen.	V	G
12.	Sonderkulturen und Gartenbau		
12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	G
13.	Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen		
	Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluss an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15. 9. erfolgt. Unter „Begrünung“ ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinterten Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens		
	— ab 1. 2., wenn die Begrünung mit reinen Grasansaatenerfolgte oder		
	— ab 15. 2. bei allen anderen Begrünungseinsaatenergearbeitet werden .		
13.1	Feldanbau von Raps	G	G
13.2	Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen ohne Untersaat	G	G
13.3	Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen	G	G
13.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
13.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1.; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps.	V	V
13.6	Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1.; sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps.	V	V
13.7	Grünlanderneuerung; ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
14.	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger		
14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm		
14.1.1	außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V
14.1.2	in oder auf undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—
14.2	Zwischenlagern außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung von		
14.2.1	Stallmist und Geflügelkot, ausgenommen Geflügelfrischkot		
14.2.1.1	mit einem Trockensubstanzgehalt größer 25 v. H.	V	—
14.2.1.2	mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner 25 v. H.; ausgenommen ist das Zwischenlagern in der Zone III nach mindestens dreiwöchiger Vorlagerung auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung.	V	V
14.2.2	Geflügelfrischkot	V	V
14.2.3	Klärschlamm und Kompost		
14.2.3.1	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt kleiner 30 v. H.)	V	V
14.2.3.2	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt größer 30 v. H.) und Kompost	V	—
14.3	Lagern von Jauche oder Gülle in Erdbecken (Güllelagunen)	V	V
15.	Lagern von Gärfutter		
15.1	in undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten; ausgenommen Wickelsilagen.	V	—
15.4	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung; ausgenommen Wickelsilagen.	V	V

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
16.	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2.	V	—
17.	Tierhaltung auf Weide- und Auslaufflächen sowie in Pferchen, soweit eine wegen der Nährstoffausscheidungen grundwassergefährdende Konzentration von Tieren vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, soweit die tierischen Ausscheidungen nicht durch einen weitgehend geschlossenen Pflanzenbestand ordnungsgemäß verwertet oder aber entsorgt werden.	V	V
18.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G
<b>Wassergefährdende Stoffe</b>			
19.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V
20.	Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich.	V	V
21.	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 19 g Abs. 5 WHG		
21.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß den §§ 156 und 161 NWG		
21.1.1	unterirdisch verlegt	V	V
21.1.2	oberirdisch verlegt	V	G
21.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
22.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
<b>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b>			
23.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V
24.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen; ausgenommen Eigenkompostierung.	V	V
25.	Ausweisen von Baugebieten	V	G
26.	Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder Ähnlichem und Gebäude zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen). Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.	V	G
27.	Bau von Straßen		
27.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen.	V	G
27.2	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ – RiStWag –, Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Wesslinger Straße 17, 50999 Köln angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	—
28.	Bahnanlagen		
28.1	Bau von Bahnlinien	V	G
28.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen	V	V
29.	Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, wenn die Baustoffe auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
30.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
31.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
32.	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G
33.	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	G
34.	Anlage von Tontaubenschießständen	V	V
35.	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V
36.	Friedhöfe		
36.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V
36.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G
37.	Fischteiche		
37.1	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur gewerblichen Nutzung		
37.1.1	gedichtete Anlagen	V	G
37.1.2	ungedichtete Anlagen	V	V
37.2	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur nichtgewerblichen Nutzung	V	G
<b>Bodeneingriffe</b>			
38.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G
39.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen.	V	G
40.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
40.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
40.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G
41.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
42.	Sprengungen		
42.1	Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans.	V	V
42.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G
43.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe; die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.	V	G
44.	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V	G

**Erläuterungen:**

V = Verboten

G = Genehmigungspflichtig

— = Keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung.

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven****Ausweisung von Muschelkulturbezirken  
(Wolfgang Christoffers, Norddeich)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 16. 6. 2006 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der Firma Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norddeich, ist aufgrund § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Südliche Jappensand“ (K JAD 017).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,400'N/008° 13,640'E
2. 53° 28,970'N/008° 14,200'E
3. 53° 28,870'N/008° 14,000'E
4. 53° 29,100'N/008° 13,690'E
5. 53° 29,000'N/008° 13,470'E
6. 53° 29,150'N/008° 13,170'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 44,91 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 6. 2006 und endet am 15. 6. 2011.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig von mir zu veranlassenden Bekanntmachung als Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Kostenfestsetzung:

Der Kostenbescheid wird in Kürze gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken  
(Wolfgang Christoffers, Norddeich)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 16. 6. 2006 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der Firma Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norddeich, ist aufgrund § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„östliche Verlagerung bzw. Erweiterung Bakenplate“ (K NEU 001).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 43,895'N/007° 43,870'E
2. 53° 43,818'N/007° 43,872'E
3. 53° 43,816'N/007° 44,500'E
4. 53° 43,894'N/007° 44,500'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca 9,90 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 6. 2006 und endet am 15. 6. 2011.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig von mir zu veranlassenden Bekanntmachung als Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Kostenfestsetzung:

Der Kostenbescheid wird in Kürze gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.